

Daten zum Unternehmen (Anbieter)

Name und Anschrift:	UNIQA Österreich Versicherungen AG A-1029 Wien, Untere Donaustraße 21
Rechtsform und Sitz:	Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Telefon allgemein:	(+43 1) 211 75-0
24-Stunden-Service:	(+43 1) 50677-670
Fax:	(+43 1) 214 33 36
E-Mail:	info@uniqa.at
Web:	http://www.uniqa.at
Firmenbuchnummer:	FN 63197m
Firmenbuchgericht:	Handelsgericht Wien
Umsatzsteuer- Identifikations-Nummer:	ATU 15362907
Datenverarbeitungs- Registernummer:	0018813
Hauptgeschäftstätigkeit:	UNIQA betreibt die Vertragsversicherung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit der Betrieb durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde
Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Vertriebsinfos Krankenversicherung Krankenversicherung „QHGYA K, QGYA, QAYA8 K“

1. Zustandekommen des Versicherungsvertrages (Vertragsabschluss)

Durch Ihre Eingaben auf unseren Online-Abschluss-Webseiten erstellen Sie mit uns interaktiv ein noch nicht bindendes Versicherungsangebot. Wenn aufgrund Ihrer Angaben ein Online-Antrag nicht möglich ist, teilen wir Ihnen dies auf der betreffenden Webseite mit. Wir werden Sie zum Download der Vertriebsinfos und der Versicherungsbedingungen anhalten. Am Ende der Angebotserstellung fassen wir das Angebot zusammen und geben Ihnen die Möglichkeit, Ihre Eingaben zu berichtigen. **Mit Anklicken des Buttons „Buy Now“ geben Sie einen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages gegenüber UNIQA ab.** Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag und **keinen Versicherungsschutz**. Daraufhin erhalten Sie von uns unverzüglich ein E-Mail zugesandt, in dem wir bestätigen dass wir Ihren Antrag erhalten haben (Bestätigungsmail).

Nach Prüfung der Gesundheitsfragen entscheidet UNIQA ob der Vertrag zustande kommt. Bei einer positiven Prüfung wird eine Polizza erstellt und Ihnen per Post zugeschickt.

Mit Zugang dieser Polizza bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Die versicherte Person hat ab dem angegebenen Zeitpunkt Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz steht aber unter der Bedingung der rechtzeitigen Prämienzahlung. Die Polizza und die Versicherungsbedingungen erhalten Sie wenige Wochen nach dem Bestätigungsmail zugesandt. Die Übermittlung der Polizza samt Unterlagen erfolgt per Post oder wir stellen diese Unterlagen als elektronische Dokumente in Ihre Postbox, wenn Sie sich für Ihren personalisierten Log-in-Bereich auf myUNIQA angemeldet haben. Von der Einstellung in Ihre Postbox werden Sie per E-Mail informiert.

2. Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist und Rücktrittswirkung (Ihr Rücktrittsrecht ist weiter als gesetzlich vorgeschrieben)

Sie können ohne Angabe von Gründen vom Vertrag innerhalb einer Frist von 31 Tagen zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit Vorliegen folgender Voraussetzungen zu laufen: Vertragsabschluss, Zugang der Belehrung über das Rücktrittsrecht und Zugang des Versicherungsscheins (Polizza), der Vertriebsinformationen gemäß § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und der Vertragsbedingungen. Dabei kommt es auf den Zugang der Unterlagen bei Ihnen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der Ihnen zur Verfügung steht und zu dem Sie Zugang haben (z.B. Download auf Ihrer Festplatte, Zugang eines E-Mails bzw. eines pdf-Dokuments), an. Die Rücktrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner bestimmten Form. Die Rücktrittsfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung schriftlich (z.B. per Brief) oder auf einem anderen uns zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger oder in geschriebener Form (z.B. per E-Mail) vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Zur Wirksamkeit des Rücktritts ist aber erforderlich, dass sodann die Rücktrittserklärung innerhalb oder nach der Rücktrittsfrist bei uns einlangt.

Der Rücktritt ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien bzw. info@uniqa.at.

Aufgrund Ihrer ausdrücklichen Zustimmung, dass der Versicherungsschutz bereits vor dem Ablauf der Rücktrittsfrist beginnt, hat UNIQA im Fall Ihres Rücktritts für die Zeit vom Tag des Versicherungsbeginns, 0

Uhr, bis zum Versicherungsende (24 Uhr des Tag des Einlangens Ihrer Rücktrittserklärung bei UNIQA) Anspruch auf die anteilige Prämie. Haben Sie bereits eine Prämie auch für einen Zeitraum nach dem Versicherungsende bezahlt, so erstatten wir die anteilige Prämie. Für den Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Versicherungsende haben Sie auch im Fall Ihres Rücktritts Versicherungsschutz im ursprünglich vereinbarten Umfang. Bei Versicherungsfällen, die in die Zeit des Versicherungsschutzes fallen, haben Sie daher auch einen Anspruch auf Versicherungsleistungen, der Ihnen auch im Falle des Rücktritts bleibt; allenfalls erbrachte Leistungen für Schadenfälle, die nicht in der Zeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, sind UNIQA zu erstatten. Die Erstattungen durch Sie und UNIQA haben unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Zugang Ihrer Rücktrittserklärung bei uns zu erfolgen. Wenn Sie das Rücktrittsrecht nicht ausüben, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

3. Laufzeit des Versicherungsvertrages und vertragliche Kündigungsrechte

Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Beim Tod eines Versicherten endet der Versicherungsvertrag hinsichtlich dieser Person (vgl. Punkt 15.1. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Zum Recht auf Kündigung durch Sie verweisen wir auf Punkt 13., zum Recht auf Kündigung durch UNIQA verweisen wir auf Punkt 14. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und auf die Besondere Vertragsbedingung mit dem Verzicht auf die Kündigung für zwei Jahre – unten nach den Vertriebsinfos wiedergegeben.

4. Prämie (Gesamtpreis), Zahlungsweg und Zeitpunkt der Prämienzahlung, Zahlungsverzug

Die Prämie entnehmen Sie dem online erstellten Versicherungsangebot, Ihrem Antrag und der Police. Die angegebene Prämie umfasst alle Entgelte und stellt somit den Gesamtpreis dar. Die Prämie wird durch uns monatlich per Lastschrift eingezogen. Die Lastschrift erfolgt am Bankeinzugstag, das ist nach Übermittlung der Police jener Tag, der vier Arbeitstage vor dem 1., 11. oder 21. eines Monats liegt. Von diesen Terminen ist jener maßgebend, welcher der Polizzaübermittlung am raschesten folgt. Zahlungsverzug kann zur Folge haben, dass unsere Pflicht zur Leistungserbringung entfällt. Die Prämienzahlungsfrist, der Beginn der Frist, die Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.

5. Kommunikationskosten

Es fallen neben den allgemeinen Kommunikationskosten (z.B. für die Webnutzung) keine Zusatzkosten an. Für ein Telefongespräch treffen Sie die Kosten Ihres Normaltarifs, es gilt kein Sondertarif.

6. Gültigkeitsdauer der Produktinformationen

Unsere Angebote sind nicht von vornherein befristet. Die Produktinformationen bleiben so lange gültig, wie sie im Internet auf der UNIQA-Website eingesehen werden können.

7. Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Beschwerdestellen

Für den Vertragsinhalt sind der Antrag, die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Tarifbestimmungen des gewählten Produktes (gemäß jeweiligem Tarifblatt QHGYA K, QGYA, QAYA8 K) und die Police maßgebend. Auf die gesamte vorvertragliche, vertragliche und nachvertragliche Rechtsbeziehung findet österreichisches Recht Anwendung. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen alle gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung. Mit Beschwerden können Sie sich an unser UNIQA Kundenservice info@uniqa.at, aber auch an die Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, wenden.

8. Sprache

Die in der gesamten Geschäftsbeziehung angewendete Sprache ist Deutsch.

9. Vertragsspeicherung

Die Vertragsdaten werden bei uns elektronisch gespeichert, nicht aber der gesamte Vertragstext zum einzelnen Vertrag. Auf einen bei uns gespeicherten Vertragstext können Sie nicht zugreifen.

10. Zahlung und Erfüllung unserer Leistung

Geldleistungen von uns werden mit Beendigung der Erhebungen fällig, die zur Feststellung der Leistungen notwendig sind. Weitere Regelungen zur Fälligkeit befinden sich in § 11 VersVG.

11. Hinweis zu den Bestimmungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte(n) Person(en) können vom Versicherer eine Begründung verlangen, wenn die Gesundheitsauskünfte aus risikobedingten Gründen eine Ablehnung, eine Vereinbarung eines Prämienzuschlags, einen Risikoausschluss, eine Verminderung der Leistung oder eine

besondere Wartefrist erforderlich machen, sofern dem Versicherer der Nachweis für das Vorliegen einer Behinderung erbracht wird (z.B. durch einen gültigen Behindertenpass des Bundessozialamts oder einen gültigen Einstellungsschein gemäß Behinderteneinstellungsgesetz).

12. Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird durch den Antrag, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Tarifbestimmungen des gewählten Produktes (gemäß jeweiligen Tarifblatt QHGYA K, QGYA, QAYA8 K) und durch die Polizza bestimmt. Diese sind maßgebend.

Besondere Vertragsbedingung

Der Versicherungsnehmer verzichtet auf die Dauer von 2 Jahren auf sein Kündigungsrecht, das heißt, dass die Versicherung erstmals zum Ende des 3. Versicherungsjahres gekündigt werden kann. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.